

Ordnung für Kindertageseinrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz

1. Auflage 2026, Stand: 01.06.2026

**Fachbereich Kindertagesstätten
Diakonisches Werk Pfalz**

Vorwort

Liebe Eltern und alle, die Verantwortung für die Erziehung eines Kindes tragen,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in unsere Evangelische Kindertageseinrichtung anvertrauen. Mit dieser Ordnung möchten wir Ihnen den Rahmen für unsere gemeinsame Erziehungs- und Bildungspartnerschaft vorstellen. Diese Partnerschaft basiert auf gegenseitiger Anerkennung und Akzeptanz und ist eine wichtige Voraussetzung für die Begleitung Ihres Kindes.

Unsere Kindertageseinrichtung bietet ein familienergänzendes und -unterstützendes Angebot zur Bildung, Erziehung und Betreuung. In enger Zusammenarbeit mit Ihnen als Eltern entwickeln wir ein vielfältiges Angebot, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Familien sowie den gesetzlichen Vorgaben orientiert. Grundlage unserer Arbeit ist ein eigenständiger, ganzheitlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag, der die individuelle Entwicklung jedes Kindes fördert.

Wir achten die Würde jedes einzelnen Kindes und schaffen Räume, in denen Kinder ihre Begabungen, Interessen und ihren Glauben entdecken und entfalten können. Unser pädagogisches Konzept berücksichtigt dabei individuelle Fähigkeiten sowie religiöse und kulturelle Bedürfnisse.

Die Arbeit unserer Einrichtung soll die Entwicklung Ihres Kindes in der Familie ergänzen und Ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.

Wir laden Sie ein, sich für unsere Arbeit zu interessieren und aktiv daran teilzunehmen. Gemeinsam tragen wir Sorge für das Wohl Ihres Kindes und wünschen uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Der Träger Ihrer Kindertagesstätte

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmungen	4
2. Aufnahmen und Betreuungsbedingungen	4
2.1 Regelungen für Kindertageseinrichtungen im Bundesland Rheinland-Pfalz ..	5
2.1.1 Elternbeitrag	6
2.1.2 Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien, Schließung der Kindertageseinrichtung	7
2.1.3 Betreuungsform und Betreuungszeit.....	7
2.2 Regelungen für Kindertageseinrichtungen im Bundesland Saarland.....	8
2.2.1 Elternbeitrag	9
2.2.2 Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien, Schließung der Kindertageseinrichtung	9
2.2.3 Betreuungsform und Betreuungszeit	10
2.3 Erklärungen der/des Sorgeberechtigten	11
2.4 Aufschiebende Bedingung	12
3. Aufsicht, Abholen und Nachhauseweg	13
4. Fernbleiben des Kindes – Verhalten bei Krankheiten, Infektionsschutz	14
4.1 Verabreichung von Medikamenten	15
5. Informationen zum Thema Lebensmittelhygiene	16
6. Sonnenschutz	17
7. Vertragsende.....	18
8. Änderungsmitteilungen	19
9. Datenschutzbestimmungen	20
10. Schlussbestimmungen	20

Die Arbeit in unserer Kindertageseinrichtung richtet sich nach folgender Ordnung, die Sie mit Abschluss des Betreuungsvertrags anerkennen.

Ordnung für Kindertageseinrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz

1. Begriffsbestimmungen

Kindertageseinrichtungen sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Einrichtungen mit entsprechender Betriebserlaubnis, in denen sich Kinder aufhalten und in Gemeinschaft gefördert werden. Die Begriffe Kindertagesstätte, Kindertageseinrichtung bzw. Einrichtung werden synonym verwendet. Sie umfassen weitere Betreuungskonzepte wie Krippe, Kindergarten, Hort, Haus für Kinder sowie Spiel- und Lernstuben.

Den **Eltern**¹ im Sinne dieser Ordnung stehen die Erziehungsberechtigten gleich. Eltern sind: bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern beide Elternteile, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht. Die Unterschrift beider Eltern ist erforderlich!

2. Aufnahmen und Betreuungsbedingungen

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen dienen der gesetzmäßigen und möglichst reibungslosen Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und Ihnen als Eltern. Die Inhalte sind mit vorliegendem Wortlaut Bestandteil des Vertrages, der mit Ihrer Unterschrift und mit der Unterschrift der Einrichtungsleitung als Vertretung des Trägers zustande kommt. Mit Ihren Angaben und Ihrer Unterschrift unter dem Betreuungsvertrag wird zwischen Ihnen als Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung eine Vereinbarung über den Zeitraum sowie über die Art und den Umfang der Betreuung Ihres Kindes getroffen. Die folgenden Regelungen dieser Ordnung sind Teil des Vertrages und beinhalten wichtige Aussagen und gegenseitige Verpflichtungen für eine gelingende partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle Ihres Kindes.

¹ Wenn im Text von Eltern gesprochen wird, sind Mütter, Väter, Erziehungsberechtigte, Pflegeeltern und Personensorgeberechtigte gemeint.

2.1 Regelungen für Kindertageseinrichtungen im Bundesland Rheinland-Pfalz

Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland-Pfalz regelt in § 3:

§ 3 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen

- (1) Die Förderung des Kindes in der Tageseinrichtung umfasst seine Erziehung, Bildung und Betreuung als Individuum und Teil einer Gruppe. Dabei wirken Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger der Tageseinrichtung, der örtliche und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des Kindes zusammen. Die Förderung soll die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Lebensumfeld berücksichtigen und ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft erfahrbar machen, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste und gleichberechtigte Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Verständigung, des Friedens und der Toleranz benötigt.*
- (2) Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.*
- (3) Tageseinrichtungen arbeiten mit den Eltern unter angemessener Beteiligung des Kindes zusammen und erörtern mit ihnen dessen Entwicklung. Für eine entwicklungsgemäße Förderung ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der pädagogischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Die Dokumentation kann auch Foto- oder Videodokumente enthalten und ist Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Die Sprachentwicklung der Kinder ist Bestandteil der Beobachtung und Dokumentation und wird durch eine alltagsintegrierte und kontinuierliche Sprachbildung gefördert.*
- (4) Tageseinrichtungen kooperieren mit anderen im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten. Bei Auffälligkeiten in der Entwicklung des Kindes sollen die*

Tageseinrichtungen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken. Die §§ 8 a und 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

(5) Der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung soll die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zugrunde gelegt werden.

2.1.1 Elternbeitrag

Seit dem 01. August 2010 ist in Rheinland-Pfalz für alle Kinder ab zwei Jahren bis zur Einschulung der Besuch einer Kindertageseinrichtung beitragsfrei. Elternbeiträge für den Besuch von Krippen (u2) oder Horten (ü6) werden vom zuständigen Jugendhilfeausschuss des jeweiligen Jugendamtes nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Deckung eines Teils der Personalkosten festgesetzt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage eines Jahresbeitrages, den die Sorgeberechtigten in monatlichen Raten entrichten. Es ist daher nicht möglich einzelne Monate (z.B. den Ferienmonat) von der Zahlung auszunehmen. Der aktuelle Beitrag ist in der **Leistungsvereinbarung zum Betreuungsvertrag** aufgeführt, Änderungen werden Ihnen – z. B. durch Aushang in der Kindertageseinrichtung – mitgeteilt.

Der Beitrag für den vereinbarten Betreuungsumfang ist zu Beginn eines jeden Monats (spätestens bis zum 3. Werktag) fällig. Bevorzugt wird die Begleichung mittels Einzugsermächtigung.

Es besteht die Möglichkeit, Sie von den monatlichen Beiträgen teilweise oder vollständig zu entlasten. Wenn Sie hierzu eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Leitung der Kindertageseinrichtung in Verbindung. Bitte denken Sie daran, rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligungsfrist einen neuen Antrag zu stellen, bzw. Ihren Antrag verlängern zu lassen. Ein von den Personensorgeberechtigten gestellter Antrag beim Jugendamt auf Übernahme des Elternbeitrages befreit nicht von der im Vertrag begründeten Zahlungsverpflichtung, solange keine Bewilligung vorliegt. Neben dem Elternbeitrag wird für die Verpflegung Ihres Kindes ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Siehe dazu das Vertragsblatt "**Verpflegungsvereinbarung**".

2.1.2 Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien, Schließung der Kindertageseinrichtung

Öffnungs- und Schließtage werden vom Träger unter Beteiligung des Elternausschusses festgelegt. Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, den Ferien und den Schließtagen, geöffnet. Im Rahmen des Maßnahmenplans, der mit dem Landesjugendamt und dem Jugendamt vor Ort abgestimmt ist, kann es im Zuge von Personalausfällen insbesondere zur Kürzung der Öffnungszeiten, der Einrichtung einer Notbetreuung, bis hin zur vorübergehenden Schließung der Kindertageseinrichtung kommen. Den Sorgeberechtigten werden die tagesaktuellen Öffnungszeiten der Tagesstätte schriftlich (z.B.: per Mail, Eltern-App) oder durch Aushang bekanntgegeben.

Vorübergehende Schließungs- und Urlaubszeiten oder die Erkrankung des Kindes sowie notwendige Schließungen und Angebotsreduzierungen (z. B. Einschränkungen der Öffnungszeiten) aufgrund von Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat, wie insbesondere Streiks, krankheitsbedingter Personalausfall oder Fachkräftemangel, begründen keinen Anspruch auf Reduzierung oder Erstattung eines anteiligen Elternbeitrags. Sofern eine Notbetreuung angeboten wird, kann diese nur in Anspruch genommen werden, wenn sich durch die Sorgeberechtigten keine andere Betreuungsmöglichkeit organisieren lässt.

2.1.3 Betreuungsform und Betreuungszeit

Die konkret vereinbarte Betreuungsform, die Betreuungszeit und der zu entrichtende Elternbeitrag ist in der **Leistungsvereinbarung zum Betreuungsvertrag** vermerkt. Die Betreuung erfolgt in der Regel in sieben Stunden durchgehend, ausgerichtet als Vormittagsangebot mit Betreuung über Mittag (Montag bis Freitag). Die Anzahl der Plätze, die über eine siebenstündige Betreuungszeit hinausgehen, wird in der Betriebserlaubnis der Einrichtung ausgewiesen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach den Kriterien, die der Träger im Benehmen mit dem Elternausschuss festgelegt hat und soweit Plätze vorhanden sind. **Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Tag der Aufnahme.** Eine Aufnahme ist frühestens ab dem Geburtstag des Kindes bezogen auf die jeweilige Betreuungsform möglich. Während der Eingewöhnungszeit ist der Betreuungsumfang zeitlich eingeschränkt. Er richtet sich nach dem jeweiligen Eingewöhnungskonzept der Kindertageseinrichtung und ist abhängig vom Fortgang des individuellen Eingewöhnungsprozesses nach Einschätzung der betreuenden Fachkraft.

2.2 Regelungen für Kindertageseinrichtungen im Bundesland Saarland

Das Saarländische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) regelt in § 1:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege orientieren sich an dem mit den Einrichtungsträgern vereinbarten Bildungsprogramm mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten. Im Rahmen eines inklusiven Auftrags sollen die Gesamtentwicklung und Entfaltung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert und die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt und ergänzt werden. Den Erziehungsberechtigten wird ermöglicht, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Dazu dient ein bedarfsgerechtes Angebot, insbesondere auch in Bezug auf Ganztagsbetreuung. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege stellen gleichrangige Betreuungsformen dar.*
- (2) Unter Achtung der Würde des Kindes umfasst dieser Auftrag eine gewaltfreie Bildung, Erziehung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln sowie Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge ein. Dazu zählt bei längeren Betreuungszeiten auch eine altersgemäße gesunde Ernährung, die den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entspricht. Bildung, Erziehung und Betreuung sollen sich insbesondere am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine familiäre und kulturelle Herkunft berücksichtigen. Im Rahmen ihres Auftrags tragen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen Sorge für die Gewährleistung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls der anvertrauten Kinder.*
- (3) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit entsprechend anerkanntem Eingliederungshilfebedarf können im Rahmen von Einzelintegrationsmaßnahmen oder in integrativen oder heilpädagogischen Gruppen beziehungsweise Einrichtungen erfolgen.*

(4) Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen an Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen.

(5) Erziehungsberechtigte, die Leistungen der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§§ 22 bis 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) in Anspruch nehmen wollen, sind durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder durch die von ihnen beauftragten Stellen umfassend zu beraten.

2.2.1 Elternbeitrag

Im Saarland wird ein Elternbeitrag zur Deckung von bis zu 10 % der jeweiligen angemessenen Personalkosten nach § 5 Abs. 3 AVO-SBEBG von den Trägern erhoben. Dieser Anteil reduziert sich jeweils zum 1. August eines jeden Jahres um 2,5 Prozentpunkte bis zum Beginn des Jahres 2027. Ab diesem Jahr entfällt der Elternbeitrag. Dieser wird in Absprache mit der Gebietskörperschaft, bei der das örtlich zuständige Jugendamt angesiedelt ist, auf Basis der jeweiligen Bedarfssituation und bestehenden Angebotsstrukturen errechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage eines Jahresbeitrages, den die Eltern in monatlichen Raten entrichten. Es ist daher nicht möglich einzelne Monate (z.B. den Ferienmonat) von der Zahlung auszunehmen. Der aktuelle Beitrag ist in der **Leistungsvereinbarung zum Betreuungsvertrag** aufgeführt, Änderungen werden Ihnen – z. B. durch Aushang in der Kindertageseinrichtung – mitgeteilt.

Der Beitrag für den vereinbarten Betreuungsumfang ist zu Beginn eines jeden Monats (spätestens bis zum 3. Werktag) fällig. Bevorzugt wird die Begleichung mittels Einzugsermächtigung.

Es besteht die Möglichkeit, Sie von den monatlichen Beiträgen teilweise oder vollständig zu entlasten. Wenn Sie hierzu eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Leitung der Kindertageseinrichtung in Verbindung. Bitte denken Sie daran, rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligungsfrist einen neuen Antrag zu stellen, bzw. Ihren Antrag verlängern zu lassen. Ein von den Personensorgeberechtigten gestellter Antrag beim Jugendamt auf Übernahme des Elternbeitrages befreit nicht von der im Vertrag begründeten Zahlungsverpflichtung, solange keine Bewilligung vorliegt. Neben dem Elternbeitrag wird für die Verpflegung Ihres Kindes ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Siehe dazu das Vertragsblatt "**Verpflegungsvereinbarung**".

2.2.2 Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien, Schließung der Kindertageseinrichtung

Öffnungs- und Schließtage werden vom Träger im Benehmen mit dem Elternausschuss festgelegt. Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, den Ferien und den Schließtagen, geöffnet. Im Rahmen der Aufsichtspflicht und der Gewährleistung des Kindeswohls, kann es im Zuge von Personalausfällen insbesondere zur Kürzung der Öffnungszeiten, der Einrichtung einer Notbetreuung, bis hin zur vorübergehenden Schließung der Kindertageseinrichtung kommen. Dies wird entsprechend den Vorgaben des § 47 SGB VIII an das Ministerium für Bildung gemeldet. Den Sorgeberechtigten werden die tagesaktuellen Öffnungszeiten der Tagesstätte schriftlich (z.B.: per Mail, Eltern-App) oder durch Aushang bekanntgegeben.

Vorübergehende Schließungs- und Urlaubszeiten oder die Erkrankung des Kindes sowie notwendige Schließungen und Angebotsreduzierungen (z. B. Einschränkungen der Öffnungszeiten) aufgrund von Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat, wie insbesondere Streiks, krankheitsbedingter Personalausfall oder Fachkräftemangel, begründen keinen Anspruch auf Reduzierung oder Erstattung eines anteiligen Elternbeitrags. Sofern eine Notbetreuung angeboten wird, kann diese nur in Anspruch genommen werden, wenn sich durch die Sorgeberechtigten keine andere Betreuungsmöglichkeit organisieren lässt.

2.2.3 Betreuungsform und Betreuungszeit

Die konkret vereinbarte Betreuungsform, die Betreuungszeit und der zu entrichtende Elternbeitrag ist in der **Leistungsvereinbarung zum Betreuungsvertrag** vermerkt. Die Betreuung erfolgt im Umfang der an den Bedürfnissen der Kinder und deren Familien orientierten und im Rahmen der sich daraus für die jeweilige Einrichtung ergebenden Öffnungszeiten (Montag bis Freitag). Die Anzahl der Ganztagsplätze wird in der Betriebserlaubnis der Einrichtung ausgewiesen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach den Kriterien, die der Träger im Benehmen mit dem Elternausschuss festgelegt hat und soweit Plätze vorhanden sind. **Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Tag der Aufnahme.** Eine Aufnahme ist frühestens ab dem Geburtstag des Kindes bezogen auf die jeweilige Betreuungsform möglich. Während der Eingewöhnungszeit ist der Betreuungsumfang zeitlich eingeschränkt. Er richtet sich nach dem jeweiligen Eingewöhnungskonzept der Kindertageseinrichtung und ist abhängig vom Fortgang des individuellen Eingewöhnungsprozesses nach Einschätzung der betreuenden Fachkraft.

2.3 Erklärungen der/des Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten sind über nachfolgende Punkte informiert und stimmen diesen zu:

- 2.3.1 Das Kind darf in Begleitung von pädagogischem Fachpersonal an spontanen Ausflügen im Umfeld der Kindertageseinrichtung teilnehmen. (z. B. Spaziergänge, Waldausflüge, Spielplätze, Exkursionen, Geschäfte, etc.). Über alle anderen Aktivitäten, die an anderen und weiter entfernt liegenden Aufenthaltsorten stattfinden, werden die Eltern separat informiert und um ihr Einverständnis gebeten.
- 2.3.2 Der/dem/den Sorgeberechtigten ist bekannt, dass die Kindertageseinrichtung im Einzelfall für die pädagogische Arbeit, Beratung von anderen Institutionen einholen kann. Bei Schulkindern ist hier insbesondere die Abklärung über Hausaufgaben und ein evtl. Förderbedarf gemeint.
- 2.3.3 Der/dem/den Sorgeberechtigten ist bekannt, dass ihr/sein Kind bei ansteckenden Krankheiten die Kindertageseinrichtung nicht besuchen darf, und bei Wiedereintritt in die Kindertageseinrichtung ggf. ein ärztliches Attest vorzuweisen ist. ([Anlage 1.2 Merkblatt zum Infektionsschutz](#))
- 2.3.4 Der/dem/den Sorgeberechtigten ist bekannt, dass im Rahmen der pädagogischen Arbeit die Entwicklung des Kindes ggf. auch mit Film- und Fotomaterial dokumentiert wird. (Weitere Hinweise zum Umgang mit Fotografien siehe [Anlage 3 Einverständniserklärung – Recht am eigenen Bild](#))
- 2.3.5 Der/dem/den Sorgeberechtigten ist bekannt, dass die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages mit der Grundschule zusammenarbeitet. Dabei kann ein Austausch personenbezogener Daten erforderlich sein. Hierfür ist eine separate Einverständniserklärung erforderlich.
- 2.3.6 Der/dem/den Sorgeberechtigten ist bekannt, dass die Kindertageseinrichtung im Einzelfall mit externen Stellen wie z.B. Ergotherapeut, Sozialarbeiter, Erziehungsberatungsstelle, Arzt, etc. zusammenarbeitet. Dabei kann ein Austausch personenbezogener Daten erforderlich sein. Hierfür ist eine separate Einverständniserklärung erforderlich.
- 2.3.7 Der/dem/den Sorgeberechtigten ist bekannt, dass die Kindertageseinrichtung im Einzelfall im Rahmen der pädagogischen Arbeit mit der KiTa-Sozialarbeit

zusammenarbeitet. Dabei kann ein Austausch personenbezogener Daten erforderlich sein. Hierfür ist eine separate Einverständniserklärung erforderlich.

- 2.3.8 Der/dem/den Sorgeberechtigten ist bekannt, dass eine Verabreichung von Medikamenten in der Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht vorgesehen ist. In begründeten Ausnahmefällen ist von der/dem/den Sorgeberechtigten eine Bescheinigung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes mit medizinischer Anleitung vorzulegen. Hierzu steht die **Anlage 5 Vereinbarung über medizinische Hilfeleistung** zur Verfügung.

2.4 Aufschiebende Bedingung

Der Betreuungsvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass hinsichtlich des Impfschutzes gegen Masern ein Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz vor dem Beginn der Betreuung vorgelegt wird.

Auszug und Zusammenfassung aus § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz bzgl. Masernimpfung:

Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung müssen Sie der Leitung der Einrichtung folgendes vorweisen:

- 1.) *Ein Impfnachweis oder ein ärztliches Zeugnis, das belegt, dass Ihr Kind ausreichend gegen Masern geimpft ist, **oder***
- 2.) *Ein ärztliches Zeugnis, das entweder eine Immunität gegen Masern belegt oder bescheinigt, dass Ihr Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, **oder***
- 3.) *Eine Bestätigung von einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung, dass Ihr Kind bereits einen Nachweis gemäß Punkt 1 oder 2 vorgelegt hat.*

Sollte der Nachweis nicht erbracht werden können, oder gibt es Zweifel an dessen Echtheit oder Richtigkeit, muss die Leitung der Einrichtung umgehend das zuständige Gesundheitsamt informieren und entsprechende personenbezogene Angaben weiterleiten.

3. Aufsicht, Abholen und Nachhauseweg

Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht über die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge und Besichtigungen, sofern ihnen das Kind übergeben wurde. Bitte begleiten Sie Ihr Kind bis zum Erziehungspersonal, um so die Aufsicht zu übertragen. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes sowie situativen Gegebenheiten. Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind die KiTa vereinbarungsgemäß verlassen hat oder die Aufsichtspflicht an die abholberechtigte Person ordnungsgemäß übergeben wurde. Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Einrichtung mit Angehörigen der Kinder verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten oder Dritten (z.B.: Oma, Opa, Tante, Onkel) die durch die Sorgeberechtigten mit der Aufsicht betraut wurden, deren Kinder anwesend sind.

Falls nicht sorgeberechtigte Personen das Kind abholen, kann die Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung der Eltern verlangen. Abholberechtigte Personen (z. B. auch ältere Geschwisterkinder) führen Sie bitte in [Anlage 2 Abholregelung](#) namentlich auf. Der Träger hat die Möglichkeit ein Mindestalter für abholende Geschwisterkinder festzulegen, dieses ersetzt jedoch nicht die Beurteilung im Rahmen einer situativen Gefährdungsbeurteilung. Änderungen bei der Abholberechtigung teilen Sie bitte unverzüglich mit. Soll das Kind den Nachhauseweg alleine antreten, ist hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung notwendig. Bei Schulkindern wird davon ausgegangen, dass sie ohne weitere Regelung alleine nach Hause gehen dürfen. Der Weg zur Kindertageseinrichtung und zurück nach Hause liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Es besteht keine Verpflichtung der Kindertageseinrichtung, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen. Insbesondere haben die Personensorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird.

Die Kinder der Kindertageseinrichtung sind auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung und während des Aufenthaltes in der Einrichtung, sowie bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a SGB VII). Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht sind die pädagogischen Fachkräfte allerdings verpflichtet einzugreifen, wenn nach ihrem Ermessen die Sicherheit des Kindes auf dem Nachhauseweg gefährdet ist.

Für privat mitgebrachte Sachen der Kinder, insbesondere Kleidung, Spielzeug und sonstige persönliche Gegenstände, übernimmt der Träger keine Verwahrungspflicht, soweit nicht im

Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Für Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung solcher Sachen haftet der Träger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

4. Fernbleiben des Kindes – Verhalten bei Krankheiten, Infektionsschutz

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes (Krankheit, Urlaub, Sonstiges) stets und unverzüglich der Kindertageseinrichtung zu melden. Ein Fernbleiben des Kindes entbindet nicht von der Zahlung des Elternbeitrags. Wird bei Ihrem Kind eine übertragbare Krankheit festgestellt, ist eine sofortige Benachrichtigung der Kindertageseinrichtung zwingend erforderlich. Bei der Anmeldung wird Ihnen **ein Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (Anlage 1.2)** ausgehändigt, in dem nähere Einzelheiten u.a. für das Verhalten im Krankheitsfall aufgeführt sind. Den Erhalt des Merkblattes zum Infektionsschutzgesetz bestätigen Sie durch Unterschrift unter den Betreuungsvertrag.

Die Wiederezulassung zur KiTa richtet sich nach den **Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für die Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz**. Nachfolgend ein Auszug aus den Empfehlungen:

Durchfall oder Erbrechen	Wiederezulassung frühestens 48 Stunden nach letztem Erbrechen oder Durchfall.
Scharlach	Wiederezulassung 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen Antibiotikatherapie und dem Abklingen der Symptome möglich.
Skabies (Krätze)	Wiederezulassung bei immunkompetenten Erkrankten/ Krankheitsverdächtigen direkt nach abgeschlossener Behandlung mit topischem Antiskabiosum bzw. 24 Stunden nach Einnahme von Ivermectin möglich (dies gilt nicht für Patienten mit Scabies crustosa).
Windpocken	Wiederezulassung eine Woche nach Beginn einer unkomplizierten Erkrankung, d. h. mit

	dem vollständigen Verkrusten aller bläschenförmigen Effloreszenzen, möglich.
Kopfläuse	Wiederzulassung nach der sachgerechten Anwendung eines zur Tilgung des Kopflausbefalls geeigneten Mittels, ergänzt durch sorgfältiges Auskämmen des Haars mit einem Läusekamm, möglich
Keuchhusten	Eine Wiederzulassung ist für Erkrankte möglich: in der Regel 5 Tage nach Beginn einer wirksamen Antibiotikatherapie (bei Gabe von Azithromycin ggf. nach 3 Tagen) oder 21 Tage nach Beginn des Hustens, wenn keine antibiotische Behandlung durchgeführt wurde.

Kinder, die aufgrund von Krankheit oder gesundheitlichen Beschwerden beeinträchtigt sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Das pädagogische Fachpersonal ist berechtigt, die Gesundheitssituation vor Ort zu beurteilen. Sollte ein bereits anwesendes Kind während des Aufenthalts Krankheitssymptome zeigen oder anderweitig unwohl erscheinen, behalten wir uns das Recht vor, die Eltern umgehend zu informieren und darauf hinzuweisen, dass das betroffene Kind umgehend abgeholt werden muss.

4.1 Verabreichung von Medikamenten

Eine Verabreichung von Medikamenten in der Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen ist von den Eltern eine Bescheinigung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes mit medizinischer Anleitung vorzulegen. Die Verabreichung von Medikamenten durch die Fachkräfte erfolgt freiwillig und ist keine verpflichtende Maßnahme. Bitte beachten Sie zudem: Es können keine Maßnahmen der medizinischen Versorgung übernommen werden, die mit körperlichen Eingriffen einhergehen und die nur von medizinisch-fachlich geschultem Personal vorgenommen werden dürfen.

Sofern Ihr Kind aufgrund von akuten oder längerfristigen Erkrankungen Medikamente braucht, können diese nach schriftlicher Vorgabe des betreuenden Arztes/der betreuenden Ärztin von den Fachkräften in der KiTa verabreicht werden. Es können nur solche Medikamente verabreicht werden, die nachweislich ärztlich verordnet sind. Die ärztliche Verordnung sollte dazu folgenden Punkte enthalten: die genaue Bezeichnung des Medikamentes, die genaue Dosierung, die Uhrzeit und Form der Verabreichung, die möglichen Nebenwirkungen,

Maßnahmen, die im Notfall zu ergreifen sind, Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin. Wenn während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung ein Unfall passiert, in dem Kinder durch die von päd. Fachkräften verabreichten Medikamente verletzt werden, gelten die Haftungsbeschränkungsbestimmungen gemäß §§ 104 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) VII. Diese Regelungen schließen grundsätzlich eine zivilrechtliche Haftung der päd. Fachkräfte für daraus resultierende Personenschäden aus, selbst wenn die Medikamente fehlerhaft verabreicht wurden. Dies gilt nicht bei Vorsatz.

5. Informationen zum Thema Lebensmittelhygiene

In der Kindertageseinrichtung gelten die lebensmittelrechtlichen Vorschriften unabhängig von der Art der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem Zustand verzehrt werden. Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist der Träger verpflichtet, Sie über folgende Punkte zu informieren.

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der KiTa in den einzelnen Gruppen Aktivitäten (Projekte, Kindergeburtstage, etc.) durchgeführt werden, bei denen gemeinsam mit den Kindern haltbare Lebensmittel zubereitet und verzehrt werden. Zu Festen und besonderen Anlässen bringen Eltern oft selbst zubereitete Speisen mit. Die Verantwortung für diese Speisen liegt bei den Eltern. Der Träger übernimmt keine Haftung, wenn Kinder diese Speisen nicht vertragen oder aus anderen Gründen gesundheitliche Probleme auftreten. Problematische Speisen und Speisen, die aufgrund ihres Geruchs und Aussehens nicht zum Verzehr geeignet erscheinen, werden von der Einrichtung nicht angenommen. In der KiTa dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (Wurst, Schnittkäse etc.) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für die gemeinsame Gemeinschaftsverpflegung verarbeitet werden. Ausgenommen ist das Essen für das eigene Kind. In der Einrichtung zubereitetes Essen oder durch einen Caterer angeliefertes Essen darf den Kindern/Eltern aus hygienischen Gründen nicht mit nach Hause gegeben werden. Ausgenommen davon sind im Rahmen von pädagogischen Angeboten angefertigte Produkte (z.B.: Weihnachtsplätzchen).

Ihre Kinder sollen sich in der KiTa wohlfühlen. Dazu gehört unter anderem, dass sich das Personal intensiv mit der Lebensmittelhygiene auseinandersetzt und durch umfangreiche Maßnahmen dafür sorgt, dass Ihren Kindern nichts passiert. Lebensmittel können unter bestimmten Bedingungen sehr schnell verderben und dadurch die Gesundheit von Menschen, insbesondere von Kindern, gefährden. Dies lässt sich leicht verhindern, wenn die Hygienevorschriften eingehalten werden. Im Rahmen der EU-Lebensmittelhygieneverordnung

muss ein Kontrollsystem (HACCP) eingerichtet werden, mit dem die Qualität der Lebensmittel täglich überprüft wird.

Helfen auch Sie mit, die Gesundheit Ihrer Kinder zu schützen, indem Sie auf das Mitbringen bestimmter Lebensmittel bei Festen verzichten, alle Speisen immer erst am Tage des Verzehrs zubereiten und Vorsichtsmaßnahmen einhalten:

- Bitte bringen Sie keine Speisen mit, die mit rohen Eiern zubereitet wurden. Dazu gehören z.B. Desserts mit Eischnee, Desserts mit rohem Eigelb, Kuchen und Torten mit Füllungen, die rohes Ei enthalten, selbst hergestelltes Speiseeis mit rohem Ei.
- Bitte keine belegten Brote/Brötchen mit Mett oder Tatar mitbringen. Rohes Fleisch kann immer mit Salmonellen kontaminiert sein! Verzichten Sie auf die Zubereitung von Frikadellen.
- Auf die Zubereitung von Salaten mit Mayonnaise verzichten oder nur die Zutaten liefern und die Mayonnaise (keine selbst zubereitete) in der KiTa zugeben lassen.
- Bei der Zubereitung von Salaten, die gekochte Komponenten enthalten (z.B. Kartoffel- oder Nudelsalat), darauf achten, dass diese direkt nach dem Kochen abgekühlt werden, bevor sie mit anderen Zutaten vermischt werden. Dadurch wird verhindert, dass sich in dem zusammengemischten Lebensmittel eine Temperatur einstellt, die optimale Wachstumsbedingungen für Mikroorganismen bietet.
- Obst, Salat und Gemüse, das roh verzehrt werden soll, gründlich und möglichst heiß waschen. Rohmilch und Vorzugsmilch dürfen nicht in die KiTa mitgebracht werden. Speisen, die gekühlt werden müssen, bitte nur gekühlt in die Kita transportieren. Backwaren nur mit durchgebackener Füllung mitbringen. Speisen generell ausreichend erhitzen und gut durchgaren (mindestens 10 Minuten bei 70 Grad). Besonders bei Speiseeis darauf achten, dass es nicht antaut. Speiseeis nur mit einer geeigneten Kühltasche transportieren. Auch wenn das Eis wieder gefriert, können sich in der Zwischenzeit Keime entwickelt haben. Bringen Sie nur Produkte mit, die ein aktuelles Mindesthaltbarkeitsdatum haben.
- Im Rahmen von Festen und anderen Veranstaltungen, zu denen Sie Speisen mitbringen, sollten diese mit einer Allergenkennzeichnung versehen sein. Die Kennzeichnung hat so zu erfolgen, dass sie ausreichend sichtbar, deutlich und lesbar ist.

6. Sonnenschutz

Die Sonne ist für unser Leben von grundlegender Bedeutung, da sie uns mit Licht und Energie versorgt. Sie spielt auch eine wichtige Rolle für unsere Gesundheit, da sie es unserem Körper

ermöglicht, Vitamin D zu produzieren und unseren Schlaf-Wach-Rhythmus zu regulieren. Doch zu viel Sonne hat auch ihre Schattenseiten. Ihre ultraviolette Strahlung (UV-Strahlung) kann Haut und Augen schädigen und zu Verbrennungen, Sonnenbrand, Sonnenstich führen oder sogar Hautkrebs verursachen. Kinderhaut ist besonders gefährdet, da sie empfindlicher ist als die von Erwachsenen.

Um die Risiken zu minimieren und Schäden vorzubeugen gelten neben technischen Maßnahmen zum Sonnenschutz (wie z.B. Abschattung durch Jalousien/Rollläden, Nutzung von Sonnensegeln, Schirmen, Pavillons, etc.) auch folgende organisatorische Maßnahmen:

- An heißen Tagen mit hohen UV-Werten kann es Tageszeiten geben, in denen wir nach Möglichkeit den Aufenthalt im Freien meiden. Selbiges gilt an Tagen mit hohen Ozonwerten.
- Für Räume der Einrichtung die nach den Richtlinien für Arbeitsstätten (ASR A3.5) eine zu hohe Lufttemperatur aufweisen ergreifen wir entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie.
- Bitte geben Sie Ihrem Kind eine Kopfbedeckung mit in die KiTa. Diese sollte nach Möglichkeit auch einen gewissen Schutz für Gesicht und Nacken bieten.
- Bitte geben Sie Ihrem Kind entsprechende Kleidung mit in die KiTa, die einen möglichst großen Sonnenschutz bietet und gleichzeitig übermäßiges Schwitzen verhindert.
- Um den Sonnenschutz möglichst lange aufrecht zu erhalten, besteht die Möglichkeit, dass Ihr Kind nachgecremt wird. Je nach Alter und Entwicklungsstand Ihres Kindes vermitteln wir, begleitet durch das päd. Personal das selbstständige Eincremen. Der entsprechende Umgang mit Sonnenschutz ist ein Bestandteil des Hygieneplans der Einrichtung.

7. Vertragsende

Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn ein schulpflichtiges Kind eingeschult wird. Bei Hortkindern (ü6) endet der Betreuungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Vollendung des 14. Lebensjahr. Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Ausgenommen hiervon sind Kündigungen mit einem beabsichtigten Betreuungsende in den letzten beiden Monaten vor Ende des jeweiligen KiTa-Jahres. In diesen Fällen ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Der Eltern- oder Verpflegungsbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird. Bei Wegzug aus dem für die Kindertageseinrichtung zuständigen Jugendamtsbezirk, oder dem Einzugsgebiet der Einrichtung, endet das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von drei

Monaten zum Monatsende. In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger bei freien Kapazitäten in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt einer Weiterbetreuung zustimmen. Ein Rechtsanspruch auf Weiterbetreuung bzw. auf einen Platz in dieser oder einer anderen Kindertageseinrichtung des Trägers wird hierdurch nicht begründet.

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein, wenn:

7.1 das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit (drei Wochen) fehlt,

7.2 die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag und der vorliegenden sonstigen Vereinbarungen für die Kindertageseinrichtung nicht oder nicht vollständig nachkommen,

7.3 der Eltern- oder Verpflegungsbeitrag länger als zwei Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde,

7.4 das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von der Kindertageseinrichtung trotz Ergreifung aller zur Ermöglichung der Betreuung angemessenen und fachlich gebotenen Maßnahmen, objektiv nicht geleistet werden kann

7.5 erhebliche, nicht ausräumbare Differenzen zwischen Personensorgeberechtigten und Träger oder Leitung der Kindertageseinrichtung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Seiten bleibt davon unberührt.

8. Änderungsmitteilungen

Die Personensorgeberechtigten sind zur unverzüglichen Mitteilung von Änderungen der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten verpflichtet.

9. Datenschutzbestimmungen

Der Träger und die Kindertageseinrichtung verarbeiten personenbezogene Daten der Sorgeberechtigten und des Kindes im Rahmen der geltenden kirchlichen und staatlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere nach dem DSG-EKD, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung erforderlich ist.

Soweit der Träger für die Verwaltung des Betreuungsverhältnisses externe IT- oder Verwaltungsdienstleister einsetzt, erfolgt dies nur im Rahmen einer datenschutzrechtlich zulässigen Verarbeitung im Auftrag.

Eine Offenlegung personenbezogener Daten an kirchliche, öffentliche oder sonstige Stellen erfolgt nur, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person wirksam eingewilligt hat.

Die Sorgeberechtigten erhalten bei der Erhebung der Daten gesonderte Datenschutzhinweise nach § 17 DSG-EKD. Diese Datenschutzhinweise informieren insbesondere über Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherdauer sowie die Rechte der betroffenen Personen.

Soweit für einzelne Verarbeitungsvorgänge eine Einwilligung erforderlich ist, wird diese gesondert eingeholt. Das gilt insbesondere für Verarbeitungen, die für die Durchführung des Betreuungsverhältnisses nicht erforderlich sind oder für die keine andere tragfähige Rechtsgrundlage besteht.

10. Schlussbestimmungen

Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Hinblick auf den Betreuungsvertrag. Sie haften für alle Verpflichtungen aus dem Betreuungsverhältnis als Gesamtschuldner. Bei gemeinsamer Sorge mehrerer Personensorgeberechtigter ist die Vertragsunterzeichnung durch beide erforderlich. Die Personensorgeberechtigung ist bei der Aufnahme nachzuweisen (z.B. durch Geburtsurkunde, Ausweis, Aufenthaltstitel, Duldung, etc.). Die Vertragsunterzeichnung durch eine personensorgeberechtigte Person allein ist nur zulässig, wenn sie ihre Vertretungsberechtigung zum Abschluss des Betreuungsvertrages durch schriftliche Vollmacht nachweist. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ordnung nicht wirksam oder lückenhaft sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die der gemeinsamen Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommt.